



Stadt Mühlhausen



Stadt Dingelstädt



Gemeinde Unstruttal



Gemeinde Anrode

Vertrag

Koordinationsrechtlicher Vertrag über die Regularien zur Auflösung der Gemeinde Anrode und den Beitritt der jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Anrode zur Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und zur Gemeinde Unstruttal

Koordinationsrechtlicher Vertrag über die Regularien zur Auflösung der Gemeinde Anrode und den Beitritt der jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Anrode zur Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und zur Gemeinde Unstruttal

Vertrag zwischen der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Johannes Bruns

und der Stadt Dingelstädt, Geschwister – Scholl – Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Karl Fernkorn

und der Gemeinde Unstruttal, Ortsteil Ammern, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Hartung

und der Gemeinde Anrode, Ortsteil Bickenriede, Hauptstraße 55, 99976 Anrode
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jonas Urbach

Präambel

Im Ergebnis der Bürgerbefragung der Gemeinde Anrode vom 14.05.2021 bis zum 30.05.2021 haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Anrode mehrheitlich für die Auflösung der Gemeinde Anrode und mehrheitlich zum Beitritt zu den Gemeinden Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und Gemeinde Unstruttal entschieden. Vorbehaltlich der Verabschiedung des 3. ThürGNGG durch den Thüringer Landtag löst sich mit Ablauf des 31.12.2022 die Gemeinde Anrode mit ihren Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella auf. Die Ortsteile Bickenriede und Zella gliedern sich der Stadt Dingelstädt (§ 45a ThürKO), der Ortsteil Hollenbach (§ 45 ThürKO) der Stadt Mühlhausen und die Ortsteile Lengefeld und Dörna (beide nach § 45 ThürKO) der Gemeinde Unstruttal an.

§ 1

Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Modalitäten, Organisation und den Vollzug/Umsetzung der Auflösung und Aufteilung der Gemeinde Anrode sowie den Beitritt der Ortsteile Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella zur Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und der Gemeinde Unstruttal.



Es werden unter anderem geregelt:

- a) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
 - b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Aufteilung der vertragsschließenden Gemeinden betroffen sind,
 - c) die Zuständigkeiten für die Fortführung der laufenden Geschäfte,
 - d) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnung für die Gemeinde Anrode.
- (2) Die Gemeinden: Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und Gemeinde Unstruttal (nachfolgend Vertragsgemeinden / Vertragsparteien genannt) vereinbaren die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur Auflösung der Gemeinde Anrode.

§ 2

Treuepflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag, den Zusammenschluss der jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Anrode mit der Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und der Gemeinde Unstruttal zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

§ 3

Grundsatz der Aufteilung

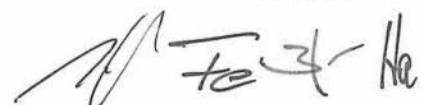
- (1) Alle Aufteilungen (unter anderem der Vermögenswerte, Schulden, Verbindlichkeiten, Personal mit Ausnahme der §§ 4 und 8 dieses Vertrages) sollen nach dem Bevölkerungsstand (**3171 Einwohner Stand 31.12.2021**) der Gemeinde Anrode (Einwohnermeldeamt) und der prozentualen Aufteilung gemäß Bevölkerungsschlüssel der jeweiligen Ortsteile als Grundlage angesetzt werden. Abweichungen hiervon sind im weiteren Verlauf des Vertrages zu begründen.

Der Bevölkerungsschlüssel wird zum 31.12.2021 mit

Stadt Mühlhausen:	9,78 %
Stadt Dingelstädt:	53,94 %
Gemeinde Unstruttal:	36,28 %

festgelegt.

- (2) Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen. Ausnahmen werden in den einzelnen Paragraphen dieses Vertrages geregelt und haben Vorrang.



§ 4

Grundstücke / Immobilien / Inventar

- (1) Alle kommunalen Grundstücke, Immobilien und sonstigen mobilen Einrichtungen, die den jeweiligen Immobilien zugeordnet sind (Inventar), werden den Vertragsparteien wie folgt übertragen:
 - a) Grundstücke, Immobilien und zugehöriges Inventar in der Gemarkung Hollenbach zur Stadt Mühlhausen,
 - b) Grundstücke, Immobilien und zugehöriges Inventar in der Gemarkung Lengefeld und Dörna zur Gemeinde Unstruttal einschließlich des gesamten Flugplatzes Dörna, der von der Gemarkung Bickenriede in die Gemarkung Dörna zu übertragen ist (Anlage 9 Teil 2), weiterhin mit Ausnahme des Bickenrieder Sportplatzes und Sportgebäudes inkl. Inventar, der von der Gemarkung Dörna in die Gemarkung Bickenriede zu übertragen ist (Anlage 9 Teil 1),
 - c) Grundstücke, Immobilien und zugehöriges Inventar in der Gemarkung Zella und Bickenriede zur Stadt Dingelstädt einschließlich des Bickenrieder Sportplatzes und Sportgebäudes mit Inventar, die von der Gemarkung Dörna in die Gemarkung Bickenriede zu übertragen sind (Anlage 9 Teil 1).
- (2) Ausnahme von dieser Regelung bildet die Waldfläche in der Gemarkung Bickenriede, die gemäß § 7 dieses Vertrages aufgeteilt wird.
- (3) Die Vertragsgemeinden vereinbaren abschließend und vollumfänglich, dass kein gegenseitiger Wertausgleich erfolgt. Ausnahme bildet § 7 dieses Vertrages.

§ 5

Kredite / Zuständigkeit zur Fortführung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Gemeinde, welche die Rechtsnachfolge übernimmt, führt die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses laufenden Geschäfte der Gemeinde Anrode zunächst weiter. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, ggf. im Einzelfall, ggf. durch Vereinbarung, Geschäfte der laufenden Verwaltung, Akten und Archivbestände des jeweiligen Ortsteils, soweit zulässig, 4 Wochen nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu übernehmen und weiterzuführen. Die Übergabe von einwohnerbezogenen Daten der Gemeinde Anrode soll zum technisch frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Alle bestehenden Verbindlichkeiten sowie sonstige kreditären Verpflichtungen werden gemäß Anlage 1 dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.
- (3) Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Rechnungen, die jahresübergreifend eingehen, werden vom Rechtsnachfolger (voraussichtlich der Stadt Dingelstädt) bezahlt / ausgeglichen und gemäß Bevölkerungsschlüssel (§ 3 dieses Vertrages) an die einzelnen Vertragspartner aufgeschlüsselt und weiterverrechnet.

§ 6

Vermögen

- (1) Das vorhandene Guthaben (z.B. Rücklagen, KET - Aktien) wird gemäß § 3 dieses Vertrages (Verteilerschlüssel) wie folgt aufgeteilt (Aufstellung der mobilen Guthaben in Anlage 3):

Stadt Mühlhausen:	9,78 %
Stadt Dingelstädt:	53,94 %
Gemeinde Unstruttal:	36,28 %

- (2) Das Inventar des Bauhofes wird gemäß der Inventarliste Anlage 6 aufgeteilt.

§ 7

Wald

- (1) Die Waldflächen des gesamten Waldes der Gemeinde Anrode (ca. 605 ha) werden anteilig nach Bevölkerungsschlüssel, § 3 dieses Vertrages, auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Dabei werden die Waldflächen, die bereits in den einzelnen Gemarkungen der Ortsteile liegen, zukünftig auch der aufnehmenden Gemeinde zugeteilt.

Im Einzelnen werden die Waldflächen folgendermaßen zugeteilt:

- a) Waldflächen in der Gemarkungsgrenze Hollenbach zur Stadt Mühlhausen
- b) Waldflächen in den Gemarkungsgrenzen Bickenriede, Küllstedt, Dingelstädt und Zella zur Stadt Dingelstädt
- c) Waldflächen in den Gemarkungsgrenzen Lengefeld und Dörna zur Gemeinde Unstruttal.

Der Wertausgleich und / oder Flächenausgleich der Waldflächen erfolgt durch die Waldflächen in der Gemarkung Bickenriede gemäß der Anlage 7 (kartographische Darstellung). Hierbei sollte eine Aufteilung nach Flurstücken angestrebt werden, um Vermessungskosten zu vermeiden.

- (2) Der Waldkredit (Stand: 31.12.2022 mit 1.175.598,18 €) wird anteilig gemäß § 3 des Vertrages und der Anlage 1 dieses Vertrages aufgeteilt.
- (3) Ein Waldgutachten / Wertgutachten für den gesamten Wald der Gemeinde Anrode wird von der Gemeinde Anrode zeitnah (I. Quartal 2022) in Auftrag gegeben. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gemeinde Anrode. Die Vertragsparteien stimmen vor Auftragsvergabe dem bestellten „Waldgutachter“ zu. Das Ergebnis des Wertgutachtens ist bindend.

- (4) Nach dem Waldgutachten/Wertgutachten sind die Mehr- oder Minderwerte des jeweiligen Waldstückes für jede an diesem Vertrag beteiligte Gemeinde untereinander auszugleichen. Der Wertausgleich erfolgt mit den vorhandenen KET – Aktien. Hierbei wird der Wert der Aktie zum Stichtag 31.12.2021 zugrunde gelegt. Reicht der vorhandene Aktienbestand nicht aus, kann der Wertausgleich durch Waldflächen auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (§7 Abs.7 dieses Vertrages) erfolgen.
- (5) Für die Kosten der Neuvermessung der Waldflächen und der notariellen Eintragung von Wegerechten kommen die Vertragsgemeinden / Vertragsparteien jeweils zu gleichen Teilen auf. Die Vertragsparteien sind jedoch bestrebt, den Flächenausgleich unter Zugrundelegung von Flurstücken vorzunehmen.
- (6) Gemeinsam genutzte Wegeparzellen als Zugang zu den jeweiligen zukünftigen Waldgrundstücken der Stadt Mühlhausen, der Stadt Dingelstädt und der Gemeinde Unstruttal werden zu jeweils gleichen Teilen durch die vorgenannten Gemeinden instandgehalten. Die gegenseitige Nutzung der (Waldwege) Wege wird gewährleistet. Hier sind im Grundbuch entsprechende Wegerechte einzutragen.
- (7) Das Verfahren wird vom gesetzlich bestimmten Rechtsnachfolger geführt und in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 8

Kloster

- (1) Die Stadt Dingelstädt übernimmt vollumfänglich die Grundstücke und Immobilien inklusive des gesamten Inventars des „Kloster Anrode“ (analog § 4 dieses Vertrages).
- (2) Die Vertragsgemeinden vereinbaren abschließend und vollumfänglich, dass kein gegenseitiger Wertausgleich erfolgt.

§ 9

Personal

- (1) Die Beamten und Tarifbeschäftigten der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden werden in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neu gegliederte Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Aufteilung des Personals erfolgt anhand des Bevölkerungsschlüssels (Anlage 2).



§ 10

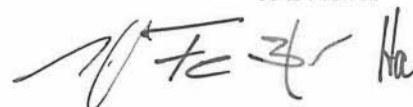
Neufestlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Dörna und Bickenriede

- (1) Der Sportplatz nebst aufstehendem Sportgebäude des Ortsteils Bickenriede befindet sich (mit Stichtag zum 08.02.2022) auf der Gemarkung des Ortsteils Dörna. Hier ist gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe c dieses Vertrages zu verfahren. Der Flugplatz der Gemeinde Dörna befindet sich (mit Stichtag zum 08.02.2022) zum Teil auf der Gemarkung des Ortsteils Bickenriede. Hier ist gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe b dieses Vertrages zu verfahren.
- (2) Die Stadt Dingelstädt, die Gemeinde Unstruttal und die Gemeinde Anrode sind sich einig und legen fest, dass der Sportplatz Bickenriede gemäß § 4 Abs.1 Buchstaben b und c dieses Vertrages zukünftig in der Gemarkung Bickenriede liegen wird. Die Gemarkungsgrenze ist gemäß der Anlage 9 Teil 1 festzusetzen. Das Verfahren führt die Gemeinde Anrode. Die Kosten trägt die Gemeinde Anrode.
- (3) Die Stadt Dingelstädt, die Gemeinde Unstruttal und die Gemeinde Anrode sind sich einig und legen fest, dass der Flugplatz Dörna gemäß § 4 Abs.1 Buchstaben b und c dieses Vertrages zukünftig in der Gemarkung Dörna liegen wird. Die Gemarkungsgrenze ist gemäß der Anlage 9 Teil 2 festzusetzen. Das Verfahren führt die Gemeinde Anrode. Die Kosten trägt die Gemeinde Anrode.
- (4) Die beteiligten Gemeinden sind sich einig, dass mit Wirksamwerden des 3. ThürGNGG (voraussichtlich zum 01.01.2023) eine sich anschließende Verschiebung der Kreisgrenzen und das sich daraus ergebende Verfahren nach § 92 Abs. 2 ThürKO vermieden werden muss. Aus diesem Grunde verpflichtet sich die Gemeinde Anrode, vor Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung ein Verfahren zur Neuordnung der Gemarkungsgrenzen (ggf. unter Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anrode) durchzuführen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde Anrode.
- (5) Einzelheiten der Gemarkungsverschiebung sind in der Anlage 9 Teil 1 und Teil 2 verbindlich und abschließend festgelegt.
- (6) Für den Fall, dass der Gemarkungswechsel bis zum Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung nicht realisiert wird, verpflichten sich die Vertragspartner, das Verfahren nach § 92 Abs.2 ThürKO durchzuführen. Die dann entstehenden Kosten gehen zu gleichen Teilen an die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Unstruttal.

§ 11

Stiftung Anrode – Solaranlagen

- (1) Der durch den Gesetzgeber bestimmte Rechtsnachfolger der Gemeinde Anrode tritt zunächst in die Rechte und Pflichten des Stiftungsgeschäftes der unselbstständigen, durch die Deutsche Stiftungsverwaltung GmbH treuhänderisch verwalteten, „Stiftung Anrode“ (Solaranlagen) ein.



- (2) Durch den bestimmten Rechtsnachfolger sind die rechtlichen und steuerlichen Folgen der Auflösung der Gemeinde Anrode auf die Errichtung, die Verwaltung, die Zweckbindung und Verwendung zu prüfen. Dabei entstehende Kosten tragen die Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen.
- (3) Im Innenverhältnis werden alle Guthaben (z.B. jährliche Ausschüttung, Rücklagen) und alle Risiken (z.B. Ausfallbürgschaft, eventuelle Rückbaukosten) gemäß dem Bevölkerungsschlüssel des § 3 dieses Vertrages auf die Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Unstruttal aufgeteilt.
- (4) Die Stadt Mühlhausen, Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Unstruttal sollen zusätzlich je ein Mitglied in das Stiftungskuratorium entsenden, soweit die satzungsrechtlichen Grundlagen geschaffen sind. Die Gemeinde Anrode als „Errichterin / Gründerin“ der Stiftung Anrode verpflichtet sich, umgehend die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
- (5) Das Verwahrkonto für die „Stiftung Anrode“ wird bei dem durch den Gesetzgeber bestimmten Rechtsnachfolger der Gemeinde Anrode geführt. Eine Ausschüttung erfolgt jährlich.
- (6) Anlage 4 – Struktogramm des Rechtsgeschäftes „Deutsche Stiftungsverwaltung GmbH, Fürth“

§ 12

Interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsgemeinden treten im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Ortsteile der Gemeinde Anrode an bei
 - a) Zweckverbänden,
 - b) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen
 - c) juristischen Personen des Privatrechts.
- (2) Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.
- (3) Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge liegt in Anlage 5 bei.

§ 13

Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und Genehmigung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Anrode erfolgt durch das zuständige bisherige Rechnungsprüfungsorgan des Landkreises Unstrut-Hainich.



- (2) Der Jahresabschluss und die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Anrode werden von der Verwaltung der Stadt Dingelstädt als Rechtsnachfolger geprüft und von den Stadträten der Stadt Dingelstädt beschlossen.
- (3) Das Verfahren wird vom gesetzlich bestimmten Rechtsnachfolger geführt. Dieser verpflichtet sich, das zuständige Rechnungsprüfungsamt bei der Erfüllung der Aufgabe nach allen Kräften zu unterstützen. Kosten für das Führen des Verfahrens werden gemäß Verteilerschlüssel des § 3 dieses Vertrages auf die Vertragsparteien umgelegt.

§ 14

Beteiligung der Kommunalaufsicht

Der Vertrag lag den jeweiligen Unteren Rechtsaufsichtsbehörden vor Unterzeichnung vor.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft, soweit zu seiner Umsetzung ein Gesetz nicht erforderlich ist, im Übrigen mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Neugliederungsgesetzes.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located at the bottom right of the page.

§ 17

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(2) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigefügt:

Anlagen:

- Anlage 1 Aufteilung der Kredite und Verbindlichkeiten
- Anlage 2 Aufteilung des Personals
- Anlage 3 Aufteilung der Guthaben
- Anlage 4 Struktogramm des Rechtsgeschäftes „Deutsche Stiftungsverwaltung GmbH, Fürth“
- Anlage 5 Verzeichnis / Aufstellung der wichtigsten Mitgliedschaften, Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden und privatrechtlichen Organisationen (Stiftungen, Vereine etc.), Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge
- Anlage 6 Aufteilung des Inventars des Bauhofes
- Anlage 7 zum § 7 Wald – Wertausgleich und/ oder Flächenausgleich (kartographische Übersicht und Flächenaufstellung)
- Anlage 8 Kartographische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen nach Beitritt der Gemeinde Anrode zu den Vertragsparteien
- Anlage 9 Vollzug des Gemarkungswechsels (Teil 1 und Teil 2)
- Anlage 10 Abstimmungsergebnisse der Bürgerbefragung 14.05.2021 bis 30.05.2021
- Anlage 11 Bevölkerungsstand laut Einwohnermeldeamt Anrode zum Stand 31.12.2021

Vertragsausfertigungen für:

- 1. Vertrag (1. Original zum Verbleib beim Rechtsnachfolger)
- 2. Stadt Mühlhausen (2. Original)
- 3. Stadt Dingelstädt (3. Original)
- 4. Gemeinde Unstruttal (4. Original)
- 5. Gemeinde Anrode (5. Original)
- 6. Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (1. Kopie vom Vertrag)
- 7. Thüringer Landesverwaltungsamt (2. Kopie vom Vertrag)
- 8. Landkreis Unstrut Hainich (3. Kopie vom Vertrag)
- 9. Landkreis Eichsfeld (4. Kopie vom Vertrag)
- 10. Kommunalaufsicht des Landkreises Unstrut Hainich (5. Kopie vom Vertrag)
- 11. Kommunalaufsicht des Landkreis Eichsfeld (6. Kopie vom Vertrag)



Beschlüsse zum Vertrag:

Stadt Mühlhausen,

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 02.02.2022 mit Beschluss Nr. 0497/2022

Stadt Dingelstädt,

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 02.02.2022 mit Beschluss Nr. 1/290/23/2022

Gemeinde Unstruttal

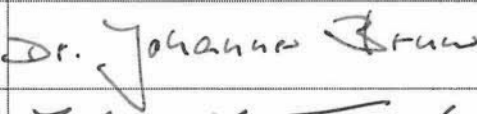


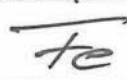


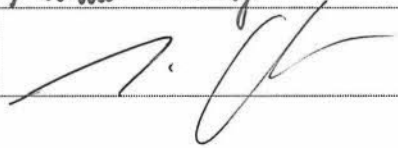

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.02.2022 mit

Beschluss Nr. GMR 11-168-2022

Gemeinde Anrode

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 20.01.2022 mit Beschluss Nr. 17-127-2022

Paraphierungen:

Name	Unterschrift	Paraphe
Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns		
Bürgermeister Andreas Karl Fernkorn		
Bürgermeister Michael Hartung		
Bürgermeister Jonas Urbach		

Vertragsunterzeichnung:



Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister Stadt Mühlhausen
Mühlhausen, den 08.02.2022



Andreas Karl Fernkorn
Bürgermeister Stadt Dingelstädt
Mühlhausen, den 08.02.2022



Michael Hartung
Bürgermeister Gemeinde Unstruttal
Mühlhausen, den 08.02.2022



Jonas Urbach
Bürgermeister Gemeinde Anrode
Mühlhausen, den 08.02.2022

